

**Stadt Schwentinental**  
**Die Bürgermeisterin**



<b>Beratungsart:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Nr.:</b>	<b>19 / 2011</b>	<b>Datum:</b>	<b>25.01.2011</b>
-------------------------	-------------	------------------	---------------	-------------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Kleingartenausschuss	
2		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
3		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
4		Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit	
5		Ausschuss für Bauwesen	
6	x	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	15.03.2011
7	x	Hauptausschuss	17.03.2011
8	x	Stadtvertretung	21.03.2011

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. Leyk	gez. Möller	gez. Rauert
Bürgermeisterin	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

**1. TOP:**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten ( Spielgerätesteuersatzung )

**2. Sachverhalt und Problemdarstellung:**

In der Stadt Schwentinental besteht seit dem 01.01.2009 eine Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten ( Spielgerätesteuersatzung ).

Der Steuersatz für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten der Spielgerätesteuersatzung beträgt derzeit 5 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

Gemäß Nr. 3 des Hinweises zur Ausschöpfung der Einnahme-/Ertrags- und Einzahlungsquellen und Beschränkung der Ausgaben/Aufwendungen und Auszahlungen (Stand 02.07.2010) des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein soll der o.g. Steuersatz mind. 8,5 %, ab 2012 mind. 9,5 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse betragen.

Durch Recherche bei anderen Kommunen in Schleswig-Holstein wurde festgestellt, dass der Steuersatz zwischen 9 – 12 % liegt.

**3. Lösungsvorschlag:**

Aufgrund der derzeitigen schwierigen Haushaltslage der Stadt Schwentimental sollte der Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit auf 10 v. H. angehoben werden.

**4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Mehreinnahmen von ca. 80.000 € p.a.

**5. Beschlussempfehlung:**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) wird beschlossen.

Abstimmung:			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			